

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) JUGENDLAGER

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) gelten für alle Teilnehmenden an den Jugendlagern, die der Schweizerische Turnverband (nachfolgend „STV“ genannt) veranstaltet.
- 1.2 Unser Jugendlagerangebot gilt ausschliesslich für Kinder, die ihren Wohnsitz in der Schweiz haben.

2 Anmeldung und Teilnahmegebühren

- 2.1 Die Anmeldung zu einem Jugendlager gilt als verbindlich, sobald sie vom Veranstalter schriftlich bestätigt wird. Sie gilt für das gesamte Jugendlager.
- 2.2 Anmeldungen werden nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb der vorgegebenen Meldefristen eingegangen sind. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Die Anmeldungen werden chronologisch nach Anmeldezeitpunkt berücksichtigt (vgl. insbesondere Ziff. 6 nachstehend).
- 2.3 Die Teilnahmegebühren unterscheiden sich je nach Jugendlager und sind in der entsprechenden Jugendlagerbroschüre oder in der Jugendlageranmeldung vermerkt.
- 2.4 Familien erhalten folgende Preisreduktionen:
 - Wenn eine Familie mehrere Kinder für ein Lager anmeldet, gewährt der STV ab dem zweiten Kind einen Rabatt von CHF 30.00 pro Kind, sofern die Anmeldungen für Lager in derselben Sportart und in derselben Jahreszeit (Frühling, Sommer oder Herbst) erfolgen;
 - Wenn ein Elternteil im Leiter- oder Küchenteam mithilft, gewährt der STV auf die Teilnahmegebühr des Kindes bzw. der Kinder einen Rabatt von CHF 30.00 pro Kind.
- 2.5 Obgenannte Rabatte sind nicht kumulierbar.
- 2.6 Nicht-Mitglieder des STV bezahlen einen Aufpreis von CHF 100.00 pro Teilnahmegebühr.
- 2.7 In der Teilnahmegebühr sind sämtliche Kosten für Unterkunft, Essen und Freizeitaktivitäten inbegriffen. Sie ist als Pauschale zu verstehen, die vollumfänglich anfällt. Eine anteilmässige Verrechnung (namentlich bei einer unvorhergesehenen früheren Abreise o.ä.) ist nicht möglich.
- 2.8 Das (definitive) Aufgebot für das Lager wird den Teilnehmenden spätestens zwei bis drei Wochen vor Lagerbeginn zugestellt.
- 2.9 Mit der Zusendung des Aufgebots erhält der Teilnehmende eine Rechnung für die gesamte Teilnahmegebühr. Diese ist spätestens bis zum Lagerbeginn zu bezahlen.
- 2.10 Falls ein Kind aus Platzgründen nicht für ein Lager berücksichtigt werden kann, wird es sofort nach Meldeschluss benachrichtigt. Wir behalten uns vor, die Platzzahl pro Verein bei sehr grosser Nachfrage zu reduzieren.

3 Durchführung des Jugendlagers

- 3.1 Das Ziel der STV-Jugendlager ist, den Kindern ein unvergessliches Erlebnis zu bieten. Hauptschwerpunkt in allen Lagern bildet die sportliche Aktivität. Aber auch Lagerleben und kameradschaftliches Miteinander werden grossgeschrieben.
- 3.2 Das Leiterteam besteht aus J+S ausgebildeten, qualifizierten und motivierten Leitpersonen. Mit grosser Begeisterung und viel Enthusiasmus bringen sie den Kindern und Jugendlichen ausgewählte Sportarten näher und vermitteln so viele grossartige Erlebnisse.

4 Einverständnis betreffend Bildmaterial

- 4.1 In den Jugendlagern können Fotos und Videos von den Teilnehmenden gemacht werden. Unsere Lagerleiter*innen sind darauf sensibilisiert, dass beim Fotografieren/Filmen die aktuellen ethischen Richtlinien zu berücksichtigen sind.
- 4.2 Allfällige Bildaufnahmen für bzw. durch den STV finden ausschliesslich im Rahmen der sportlichen Aktivität statt.
- 4.3 Die Bildaufnahmen der Teilnehmenden werden ausschliesslich für Kommunikationsmittel bzw. auf Kommunikationskanälen des STV (Broschüren, Flyer, Website, Soziale Medien) verwendet.
- 4.4 Die Bildaufnahmen werden nur im Zusammenhang mit den STV-Jugendlagern (namentlich für die Berichterstattung oder Bewerbung) verwendet.
- 4.5 Nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren werden die Bildaufnahmen automatisch entfernt. Die berechtigte Person bzw. ihre gesetzliche Vertretung kann beim STV auch während der Verwendungsfrist jederzeit verlangen, dass die Fotos und Videos von den Kommunikationskanälen entfernt und gelöscht werden.
- 4.6 Mit Zustimmung zu den vorliegenden AGB und der Anmeldung zum STV-Jugendlager erklären die Teilnehmenden bzw. ihre gesetzliche Vertretung sich einverstanden mit obenstehenden Bestimmungen im Zusammenhang mit der Erstellung/Verwendung von Bildmaterial.
- 4.7 Kinder und Jugendliche, welche nicht fotografiert oder gefilmt werden sollen/wollen, können dies im Vorfeld des Lagers melden. Eine entsprechende Erklärung ist auch während dem Lager jederzeit möglich und wird von der Lagerleitung bzw. dem STV respektiert.

5 Datenschutz

- 5.1 Um ein Lager überhaupt durchführen zu können, ist der STV auf die Erfassung gewisser Daten der Teilnehmenden angewiesen. Es werden dabei teilweise auch Personendaten im Sinne des Datenschutzgesetzes (DSG) erfasst.
- 5.2 Die aktuell gültigen datenschutzrechtlichen Vorschriften werden dabei eingehalten.
- 5.3 Die Daten der Teilnehmenden werden u.a. zwecks Erstellung einer Teilnehmerliste sowie zur Erfassung in der nationalen Sport Datenbank verwendet.
- 5.4 Die Teilnehmenden bzw. ihre gesetzliche Vertretung haben insbesondere das Recht auf Berichtigung ihrer Personendaten und das Recht auf Auskunft im Zusammenhang mit der Bearbeitung ihrer Personendaten.
- 5.5 Die Daten der Teilnehmenden (u.a. Teilnehmerlisten) werden grundsätzlich spätestens nach 10 Jahren gelöscht.

6 Anmeldebedingungen Jugendlager Geräteturnen

- 6.1 Die Jugendlager Geräteturnen erfreuen sich jedes Jahr grosser Beliebtheit. Daher gelten für die Geräteturnlager besondere Anmeldebedingungen.
- 6.2 Spätere Anreise oder frühere Abreise werden nur in Ausnahmefällen akzeptiert und müssen bei der Anmeldung erwähnt und abgeklärt werden.
- 6.3 Sollten zu viele Anmeldungen eintreffen, behält sich der STV vor, die Teilnehmerzahl mit folgenden Kriterien zu begrenzen:
 - Max. vier Turner/-innen, wenn der Verein keine eigene Leitperson stellen kann (gilt pro Saison: Frühling-, Sommer- und Herbstsaison),
 - Reicht diese Reduzierung nicht, wird das Los entscheiden, welche Vereine ohne Leitperson teilnehmen dürfen.
 - Für die weitere Vergabe der Plätze werden die Anmeldungen chronologisch nach Zeitpunkt ihres Eingangs berücksichtigt.

7 Abmeldung

- 7.1 Eine Anmeldung verpflichtet zur Teilnahme im Lager. Entsprechend ist die Teilnahmegebühr gem. Ziff. 2) vorstehend geschuldet.
- 7.2 Im Falle eines Fernbleibens gelten folgende Bedingungen:
 - Bei einer Abmeldung infolge Krankheit oder Unfall mit ärztlichem Zeugnis entstehen keine Kosten.
 - Bei einer Abmeldung mit schriftlicher Entschuldigung beträgt der Unkostenbeitrag je nach Zeitpunkt der Abmeldung:
 - bis 15 Tage vor Lagerbeginn: CHF 50.00
 - weniger als 15 Tage vor Lagerbeginn: CHF 100.00
 - Bei unentschuldigtem Fernbleiben wird die gesamten Teilnahmegebühr in Rechnung gestellt.

8 Versicherung

- 8.1 Für Versicherungen sind die Teilnehmenden selbst verantwortlich. Der STV haftet insbesondere nicht für Sach- oder Personenschäden sowie Diebstähle.
- 8.2 Die als turnende STV-Mitglieder registrierten Teilnehmenden sind gemäss Reglement bei der Sportversicherungskasse des STV (SVK) gegen Unfälle (in Ergänzung zu Drittversicherungen), Brillenschäden und Haftpflicht versichert.

9 Gerichtsstandsklausel

- 9.1 Der Gerichtsstand ist Aarau.
- 9.2 Es ist schweizerisches Recht anwendbar.

SCHWEIZERISCHER TURNVERBAND

Abteilung Sportförderung